



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 85  
Seite 174-175

9. Januar 1976

Redaktion: H. Bertram  
Telefon: 42 43 24

## Bestimmung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Bewerber zum Studium an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

### I. Grundsätze

Für die Zulassung ausländischer Studienbewerber gelten die durch die obersten Landesbehörden erlassenen Bestimmungen.

Über die Zulassung ausländischer Studienbewerber entscheidet der Rektor. Er beauftragt eine zentrale Kommission mit der Auswahl der zuzulassenden Ausländer.

Die Zulassungskommission konstituiert sich als Unterkommission der Senatskommission für das Ausländerprogramm. Ihr gehören an je ein Vertreter des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache, der Fachmentoren für ausländische Studenten und des Studienkollegs und zwei Vertreter der Studentenschaft.

Die Zulassungskommission wählt die zuzulassenden Ausländer auf der Grundlage der geltenden Zulassungsbestimmungen aus und berücksichtigt gegebenenfalls von den Fakultäten bzw. Fachabteilungen mitzuteilende besondere Aspekte.

Dem Akademischen Auslandsamt obliegt die Schriftführung und die sonstige Verwaltungstätigkeit im Arbeitsbereich der Zulassungskommission.

Die Zulassungsentscheidungen werden den ausländischen Studienbewerbern durch Bescheid des Rektors mitgeteilt. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Ausländische Studienbewerber müssen ein Schulabschluß- bzw. Staatsreifezeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) besitzen, das auch in ihrem Heimatland oder vergleichbaren Ländern zum Hochschulstudium berechtigt. Verbindliche Auskünfte hierüber geben die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister.

Zulassungsanträge ohne ausreichenden Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung werden vom Akademischen Auslandsamt mit Begründung und Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeiten zurückgewiesen. Alle diesbezüglichen Widersprüche werden von der Zulassungskommission geprüft.

Letzte Termine für den Eingang eines Ausländerzulassungsantrages mit allen erforderlichen Unterlagen sind der 15. Juli vor einem Wintersemester bzw. der 15. Januar vor einem Sommersemester.

Für die Zulassung ausländischer Studienbewerber gelten die im folgenden genannten Kriterien.

### II. Zulassungskriterien und ihre systematische Anwendung

1. Die Bewerber werden unterschieden in solche, die das Fachstudium unmittelbar anstreben und solche, die vor Aufnahme des Fachstudiums studienvorbereitende Kurse beim Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache oder Studienkolleg besuchen möchten.

2. Innerhalb dieser beiden Gruppen werden studienangewiesene Ranglisten der Bewerber aufgestellt.

3. Die Zahl der zuzulassenden ausländischen Bewerber richtet sich nach den für die Fachstudiengänge festgesetzten Höchstzahlen bzw. nach den Kapazitätsangaben des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache und des Studienkollegs.

4. Die Ranglisten der ausländischen Bewerber werden in allen Fällen, die eine Auswahl erforderlich machen, auf der Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (VVO) aufgestellt. Danach ergibt sich die Platzierung eines Bewerbers in erster Linie aus der Gesamt- oder Durchschnittsnote seiner Hochschulzugangsberechtigung. Noten von Sprach- und Feststellungsprüfungen werden nicht berücksichtigt.

Daneben werden besondere Umstände, die für ein Studium des Bewerbers in der Bundesrepublik Deutschland bzw. an der RWTH Aachen sprechen, durch einen Zuschlag zur Note bewertet.

5. Dies geschieht nach folgender Systematik:

a) Alle Noten werden in ein Prozentsystem umgerechnet, in dem die oberste Note des jeweiligen Systems gleich 100% und die unterste Bestehensnote gleich 50% gesetzt werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Bei der rechnerischen Bestimmung der Note werden Stellen nach der ersten Stelle hinter dem Komma gestrichen.

b) Die Bestimmung des Rangplatzes erfolgt nach dem von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) vorgegebenen System

$$B = 10\,000 Z + 1000 V + N$$

Darin bedeutet:

B Bewertungszahl zur Bestimmung des Rangplatzes

Z Zuschlag, den die Hochschule zur Platzierung des Bewerbers erteilen kann ( $0 \leq Z \leq 99$ )

V Anzahl der auf den Bewerber zutreffenden Vorrangigkeitsmerkmale nach § 13 VVO

N Note im Prozentsystem

c) Hiernach konkretisiert sich die Entscheidung der Hochschule ausschließlich in der Größe des Zuschlags Z; die Werte von V und N werden im Zuge der Sachbearbeitung anhand vorliegender Nachweise festgestellt.

6. Der Wert von Z wird wie folgt bestimmt:

a) Unter Weglassung der Stellen hinter dem Komma wird von der Note gemäß 5. a) die Zahl 50 abgezogen.

b) Zu dieser Differenz werden Boni addiert, und zwar

bei Absolventen deutscher Schulen	ein Bonus von	10
bei Stipendiaten deutscher Förderungsinstitutionen		10
bei Absolventen eines Studienkollegs mit abgeschlossener Feststellungsprüfung		10
bei Studienbewerbern aus Entwicklungsländern oder anderen Ländern ohne geeignete eigene Ausbildungsstätten		10
bei Angehörigen deutschsprachiger Minderheiten im Ausland		10
bei Niederländern aus der Provinz Limburg		10
bei Kindern ausländischer Arbeitnehmer		10
bei Bewerbern, denen in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht oder der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde		10
bei Bewerbern aus Ländern, die nach den Definitionen der UN als „least developed countries“ gelten		5

- c) Zur Steuerung der Länderanteile werden je nach der Zahl der bereits eingeschriebenen Studenten aus der jeweiligen Nation folgende Boni erteilt
- |  |            |
|--|------------|
| bei 1– 5 eingeschriebenen Studenten ein Bonus von 10 |            |
| 6–20   | 5          |
| 21–50  | 1          |
| 51 und mehr  | kein Bonus |

- d) Weitere schwerwiegende Zulassungsgründe, die mit den unter 6. b) genannten nicht erfaßt sind oder darüber hinausgehen, kann die Zulassungskommission mit einem zusätzlichen Bonus, der dem relativen Gewicht dieses Zulassungsgrundes entspricht, bewerten.
- e) Boni können bis zu einem Gesamtzuschlag von 95 kumuliert werden. Erreicht Z durch Bonierung einen Wert von über 95, so wird Z gleich 95 gesetzt.
- f) Bei Studenten des studienvorbereitenden Ausländerprogramms der RWTH Aachen (Grund- und Mittelkursus Deutsch als Fremdsprache, Studienkolleg), die für die Vergabe eines Fachstudienplatzes in einem bestimmten Studiengang vorgemerkt sind, wird Z immer gleich 99 gesetzt. Da die Zahl dieser Bewerber immer kleiner gehalten wird als die Quote der Fachstudienplätze und da die Aufnahme in diese Kurse grundsätzlich nach dem oben beschriebenen Auswahlverfahren vorgenommen wird, erfolgt ihr Übergang in das Fachstudium außerhalb der Konkurrenz mit anderen Bewerbern.
- g) Außerhalb der Konkurrenz mit anderen Bewerbern können durch Erteilung des Zuschlags  $Z = 98$  in beschränkter Zahl Studienbewerber plaziert werden, deren Studium im Rahmen einer internationalen Vereinbarung der Bundesrepublik Deutschland oder der RWTH Aachen erfolgt, wenn die Zulassungskommission befindet, daß der Bewerber den für den jeweiligen Studiengang anzulegenden Leistungsmaßstäben genügt.

7. In den Ranglisten für die Zuteilung von Studienplätzen im Fachstudium werden Bewerber, die nach Anwendung der unter 5. und 6. beschriebenen Systematik außerhalb der Quoten als potentielle Nachrücker zu plazieren sind und die nicht alle Voraussetzungen für die unmittelbare Aufnahme des Fachstudiums bereits mit dem Zulassungsantrag nachgewiesen haben (d. h. nicht eine deutsche

Hochschulzugangsberechtigung oder gleichberechtigte Zeugnisse besitzen), durch Streichung des Zuschlags Z auf die hintersten Rangplätze gesetzt, da diesen im Falle einer Zulassung durch Nachrücken die Einschreibung wegen fehlenden Abschlusses der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bzw. der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ohnehin verweigert werden müßte.

- 8.
- a) Zu den studienvorbereitenden Kursen werden Bewerber, die in ihrer Hochschulzugangsberechtigung eine Mindestnote von 70% (bei angestrebtem Medizin- oder Psychologiestudium 75%) nicht erreicht haben, nicht zugelassen. Beim Nachweis besonders gewichtiger Gründe kann die Zulassungskommission Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- b) Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und andere Bewerber, die alle Voraussetzungen für die unmittelbare Aufnahme des Fachstudiums bereits mit dem Zulassungsantrag nachweisen, werden, soweit Plätze verfügbar sind, ohne Forderung von Mindestnoten zugelassen, es sei denn, sie beabsichtigen Medizin, Psychologie, Biologie oder Architektur zu studieren.
- c) Im Hinblick auf die hohen Leistungsanforderungen an deutsche Bewerber im ZVS-Verfahren werden ausländische und staatenlose Bewerber zu den Studiengängen Medizin und Psychologie in allen Fällen nur zugelassen, wenn ihre Hochschulzugangsberechtigung eine Gesamt- oder Durchschnittsnote von mindestens 75% der maximal möglichen Bewertung ausweist, bzw. zu den Studiengängen Architektur und Biologie nur bei Nachweis einer Gesamt- oder Durchschnittsnote von mindestens 70%.

9. Die vorliegenden Zulassungsbestimmungen für ausländische und staatenlose Studienbewerber gelten zunächst für die Zulassungsverfahren zum Sommersemester 1976 und Wintersemester 1976/77. Danach wird anhand der vorliegenden Erfahrungen geprüft, ob und welche Änderungen vorgenommen werden sollten.

Der Rektor  
(gez.) S a n n